

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3222K – RECHTSSCHUTZ FÜR GRUNDSTÜCKSEIGENTUM UND MIETE FÜR ALLE PRIVAT GENUTZTEN LIEGENSCHAFTEN (SELBST- UND FREMDNUTZUNG) WEITERER LANDWIRT/PERSON

Versichert gilt folgender Rechtsschutz-Baustein:

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete gemäß Artikel 24.1 ARB besteht für die Selbst- und Fremdnutzung aller Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten) des weiteren Land- und/oder Forstwirts bzw. der weiteren Person und deren Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1 ARB), sofern diese privat genutzt werden.

Bei einem Einfamilienhaus gelten alle Grundstücke (Parzellen) derselben Grundbuchseinlage (EZ) ohne Quadratmeterbegrenzung als mitversichert.

Sofern der Allgemeine Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 23 ARB versichert ist, erstreckt sich in Erweiterung von Artikel 23.2.2 ARB der Versicherungsschutz auch auf Objekte (Gebäude oder Wohnungen), die nicht eigenen Wohnzwecken dienen. Diese Deckungserweiterung gilt ausschließlich unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles höchstens zwei Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten) des Versicherungsnehmers und dessen mitversicherten Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1 ARB) nicht eigenen Wohnzwecken dienen.

Wird ein Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten) teilweise privat und beruflich bzw. betrieblich (gemischt) genutzt, liegt für das ganze Objekt keine private, sondern betriebliche Nutzung vor.

Sofern die berufliche bzw. betriebliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1 ARB) ohne Beschäftigte (auch Teilzeit(büro)kraft gilt als Beschäftigter) ausgeübt wird, wird die private und berufliche bzw. betriebliche (gemischte) Nutzung des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten) als private Nutzung betrachtet.

Die Wertgrenze gemäß Artikel 24.2.5 ARB (außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen) beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.

Kein Versicherungsschutz besteht jedenfalls für Versicherungsfälle, die sich für die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter dieser Objekte ereignen.

Bei (bestehenden oder aufgelassenen) Landwirtschaften gilt:

- Grundstücke des Versicherungsnehmers, die als Bauland gewidmet sind, gelten ohne Quadratmeterbegrenzung als mitversichert, sofern diese auch als Wohnsitz des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1 ARB) genutzt werden.
- Grundstücke des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1 ARB), die als Grünland / Freiland bzw. Verkehrsfläche gewidmet sind, gelten nur unter der Voraussetzung als mitversichert, dass keine betriebliche, berufliche oder gewerbsmäßige Tätigkeit im Zusammenhang mit diesen ausgeübt wird. Die Frucht- und Holznutzung (insbesondere Schlägerung von Holz und dessen Weiterverkauf) stellt keine betriebliche, berufliche oder gewerbsmäßige Tätigkeit im Sinne dieser Klausel dar. Ein Umsatz aus einer derartigen Frucht- und Holznutzung gilt nicht als Umsatz im Sinne dieser Klausel.